



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

141

Nr. 14 / 29. Mai 2020

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

36. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales
Dienstleistungszentrum Oberland 142

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Holztechnisches Museum des Bezirks
Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim –
für das Haushaltsjahr 2020 146

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunales Dienstleistungs-
zentrum Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz und der Gemeinde
Brannenburg, Landkreis Rosenheim, Schulweg 2, 83098 Brannenburg 147

Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeits-
prüfung (UVPG); BAB A 8 München – Rosenheim
Ersatzneubau des Bauwerks 27 mit Ausbau der Anschlussstelle Holzkirchen,
Str.-km 24,790 bis Str.-km 25,347 A 8_1000_9,539 bis A8_1200_0,217
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gem. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2,
Abs. 4 i. V. m. §§ 7, 5 Abs. 2 UVPGxxx 148

Schulwesen

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung
eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Bad Tölz im Landkreis
Bad Tölz-Wolfratshausen 149

Landesentwicklung

Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern:
Vierzehnte Fortschreibung „Teil A Grundlagen der regionalen Entwicklung
und Raumstruktur“; Teil A Grundlagen der regionalen Entwicklung und Raumstruktur 149

Regionaler Planungsverband München;
Verbandsversammlung am 16. Juni 2020 150

Nichtamtlicher Teil

Nachruf 150

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND KOMMUNALES DIENSTLEISTUNGSZENTRUM OBERLAND

36. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland

Vom 15. Mai 2020

Der Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland erlässt folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung vom 11. Januar 2007, amtlich bekannt gemacht im Tölzer Kurier am 21. Januar 2007 und zuletzt geändert durch die 35. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland vom 17. Juni 2019 (OBABI S. 116), wird aufgrund der Art. 18, 19 und 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird um folgende Verbandsmitglieder ergänzt:

aus dem Landkreis Landsberg am Lech
Verwaltungsgemeinschaft Windach für die Gemeinde Finning
Verwaltungsgemeinschaft Windach für die Gemeinde Windach

aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
Gemeinde Münsing

Gemeinde Dietramszell

aus dem Landkreis Weilheim-Schongau
Gemeinde Polling

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„Aufgaben des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

- a) Kommunale Verkehrssicherheit (§ 4a);
- b) Vollstreckung von Verwaltungsakten (§ 4b);

Diese Aufgabe kann in der Zeit vom 01.07.2017 bis 31.12.2020 nur von Mitgliedsgemeinden auf den Zweckverband übertragen werden, die ihm auch die Aufgabe ‚Kommunale Verkehrssicherheit‘ übertragen haben. Ist die Aufgabe ‚Kommunale Verkehrssicherheit‘ nur für einzelne Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft auf den Zweckverband übertragen, dann kann der Zweckverband die Aufgabe ‚Vollstreckung von Verwaltungsakten‘ auch für andere Mitgliedsgemeinden übernehmen;

c) Durchführung von Vergabeverfahren als zentrale Beschaffungsstelle gem. § 120 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) (§ 4c);

d) Überwachungs- und Kontrollaufgaben bei der Erhebung von Kurbeiträgen (§ 4d).“

3. In § 4a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 ZuVOWiG“ durch die Angabe „§ 88 Abs. 3 ZustV“ ersetzt.

4. § 4a Abs. 2 wird wie folgt ergänzt

Gemeinde:	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen			
Markt Murnau a. Staffelsee			X
aus dem Landkreis Landsberg am Lech			
Verwaltungsgemeinschaft Windach für die Gemeinde Finning	X		
Verwaltungsgemeinschaft Windach für die Gemeinde Windach		X	
aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen			
Gemeinde Münsing	X	X	
Gemeinde Dietramszell		X	
aus dem Landkreis Weilheim-Schongau			
Gemeinde Polling	X	X	
aus dem Landkreis Rosenheim			
Gemeinde Tuntenhausen	X		

5. Dem § 4a Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ein von der Verbandsversammlung festgelegtes Mindestmaß von Leistungen des Zweckverbands in Anspruch zu nehmen.“

6. Nach § 4b wird folgender § 4c eingefügt:

„Durchführung von Vergabeverfahren – Zentrale Beschaffungsstelle

(1) Der Zweckverband berät und unterstützt Verbandsmitglieder bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren und führt solche Verfahren aufgrund einer Einzelbeauftragung in deren Namen und auf deren Rechnung durch. Die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von Verträgen verbleibt bei den Mitgliedern.

(2) Diese Aufgaben nimmt der Verband für folgende Mitglieder wahr, die ihm auch Aufgaben der kommunalen Verkehrssicherheit nach § 4a übertragen haben:

aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen:

Gemeinde Bad Kohlgrub
Gemeinde Oberau
Gemeinde Uffing a. Staffelsee
Gemeinde Wallgau

aus dem Landkreis Landsberg am Lech:

Markt Dießen am Ammersee
Gemeinde Eresing
Gemeinde Finning
Gemeinde Geltendorf
Gemeinde Penzing
Gemeinde Windach

aus dem südlichen Landkreis München:

Gemeinde Aying
Gemeinde Neubiberg

aus dem Landkreis Miesbach:

Stadt Miesbach
Gemeinde Bayrischzell
Gemeinde Fischbachau
Markt Holzkirchen
Gemeinde Irschenberg
Gemeinde Kreuth
Gemeinde Otterfing
Gemeinde Rottach-Egern
Stadt Tegernsee
Gemeinde Valley
Gemeinde Waakirchen
Gemeinde Warngau
Gemeinde Weyarn

aus dem Landkreis Starnberg:

Stadt Starnberg
Gemeinde Berg
Gemeinde Pöcking
Gemeinde Weßling
Gemeinde Wörthsee

aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen:

Gemeinde Dietramszell
Gemeinde Kochel a. See
Gemeinde Schlehdorf

aus dem Landkreis Weilheim-Schongau:

Gemeinde Polling
Gemeinde Steingaden

aus dem Landkreis Rosenheim:

Gemeinde Amerang
Gemeinde Aschau i. Chiemgau
Gemeinde Bad Feilnbach
Gemeinde Feldkirchen-Westerham
Stadt Kolbermoor
Gemeinde Tuntenhausen
Gemeinde Vogtareuth

aus dem südlichen Landkreis Ebersberg:

Gemeinde Aßling

aus dem südlichen Landkreis Ostallgäu:

Stadt Füssen

(3) Vergabeverfahren werden vom Zweckverband übernommen, wenn der geschätzte Auftragswert je Vergabe oder je Gewerk oder je Einzelplanleistung einen Betrag von 25.000,00 € (netto) erreicht. In Einzelfällen kann dieser Schwellenwert unterschritten werden. Aus wichtigem Grund kann der Verband die Durchführung von Verfahren zurückstellen oder ablehnen.

(4) Bei der Übernahme von Vergabeverfahren obliegen dem Zweckverband die nachstehenden Tätigkeiten:

- a) Unterstützung bei der Schätzung des Auftragswerts;
- b) Festlegung der Wahl der Vergabeart;
- c) Einleitung der Vergabeverfahren und erforderliche Bekanntmachungen;
- d) Prüfung und Empfehlung des Bieterkreises bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe;
- e) Festlegung und Überwachung von Terminen im Vergabeverfahren;
- f) Unterstützung bei der Bestimmung zugelassener Kriterien zur Bieterprüfung und für die technische Wertung/Auftragswertung;
- g) Bearbeitung von Bieteranfragen in Abstimmung mit dem Verbandsmitglied oder beauftragten Dritten;
- h) Durchführung der Eröffnungstermine und erste Durchsicht der Angebote;
- i) Formelle Prüfung der Angebote sowie Prüfung der Anbieterprüfung;
- j) Prüfung der Angebotssummen einschließlich der Erstellung eines Preisspiegels;
- k) Einleitung der Preisprüfung bzw. Begründung des Unterlassens einer Preisprüfung;
- l) Übernahme des Ergebnisses der technischen Wertung des Mitglieds in die Vergabedokumentation;
- m) Erstellung des Vergabevorschlags oder Vorschlag einer Aufhebung;
- n) Information der Bieter über die Erteilung eines Zuschlags oder die Aufhebung des Verfahrens;

- o) Sicherstellung der Transparenzpflichten nach der Erteilung eines Zuschlags oder einer sonstigen Vergabe;
- p) Dokumentation des Verfahrens;
- q) Erfüllung von Berichtspflichten;
- r) Umsetzung der Bekanntmachungspflicht bei Nachtragsvereinbarungen.

(5) Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, übernimmt der Zweckverband die vorstehenden Aufgaben nach Maßgabe von Vereinbarungen, welche den Umfang der Aufgabenwahrnehmung sowie die wechselseitigen Rechte und Pflichten ergänzend konkretisieren.“

7. Nach § 4c wird folgender § 4d eingefügt:

„Kontrollaufgaben bei der Erhebung von Kurbeiträgen

(1) Der Zweckverband unterstützt Verbandsmitglieder, die ihm auch Aufgaben der ‚Kommunalen Verkehrssicherheit‘ nach § 4a Abs. 1 Nr. 1 übertragen haben, bei der Überwachung und Kontrolle der Meldepflichten von Kurbeitragspflichtigen, weiterhin bei natürlichen und juristischen Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie bei Inhabern von Campingplätzen, soweit solche Pflichten auf der Grundlage von Satzungen über die Erhebung von Kurbeiträgen bestehen.

(2) Der Zweckverband übernimmt die Aufgaben nach Abs. 1 auf der Grundlage und nach Maßgabe von Zweckvereinbarungen nach Art. 7 Abs. 5 Satz 1, Art. 7 Abs. 4 und Art. 8 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 KommZG, indem er den Verbandsmitgliedern Dienstkräfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zeitanteilig zur Verfügung stellt. Die Entgelte für die Überlassung der Dienstkräfte und deren Anpassung werden in den Zweckvereinbarungen kostendeckend festgelegt.“

8. § 6 erhält folgende Überschrift

„Zweckvereinbarungen zur Aufgabe Kommunale Verkehrssicherheit“

9. § 11 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Stimmrechte der Verbandsmitglieder bestimmen sich nach den dem Zweckverband zur Wahrnehmung übertragenen Aufgaben. Je eine Stimme vermitteln die Aufgabe

- a) Überwachung des fließenden Verkehrs;
- b) Überwachung des ruhenden Verkehrs;
- c) Vollstreckung von Verwaltungsakten,
- d) Durchführung von Vergabeverfahren – Zentrale Beschaffungsstelle“

10. § 23 wird wie folgt gefasst:

„Entgelte

(1) Für die Leistungen des Zweckverbands sind kostendeckende Entgelte zu entrichten. Dabei trägt jeder Leistungsbereich (§ 4) den von ihm verursachten Aufwand (Gemein- und Einzelkosten) grundsätzlich selbst. Die

Einzelleistungen sind aufwandsgerecht zu kalkulieren. Typisierungen und Gruppenbildungen sind dabei zulässig.

(2) Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird zu den Entgelten die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.“

11. Der bisherige § 23 wird § 23a.

12. Der bisherige § 23a wird § 23b.

13. Nach § 23b (neu) wird folgender § 23c eingefügt:

„Entgelte für die Durchführung von Vergabeverfahren

(1) Die unter § 4c Abs. 2 aufgeführten Mitgliedsgemeinden haben einen einmaligen Betrag von 1,00 € je Einwohner als Vorausumlage zu entrichten, die spätestens in den folgenden drei Jahren an das Mitglied zurückerstattet wird.

(2) Die unter § 4c Abs. 2 aufgeführten Mitgliedsgemeinden haben zum 31. Januar eines jeden Haushaltsjahres einen Sockelbetrag in Höhe von 0,33 € je Einwohner zu entrichten.

(3) Mitglieder, welche den Verband mit der Durchführung von Vergabeverfahren beauftragen, haben dafür das nachstehende Entgelt zu entrichten:

1	Beratungsleistungen	90,00 € je Stunde
2	Durchführung Vergabeverfahren	
	2.1 Vergabeverfahren	600,00 € je Verfahren (= Gewerk)
	2.2 Vergabeverfahren für freiberufliche Leistungen	3.000,00 € je Einzelplanungsleistung
	2.3 Verhandlungsvergabe für Planungsleistungen	3.000,00 € je Einzelplanungsleistung
	2.4 Auslagenersatz	nach Aufwand
	2.5 Sektoren und Konzessionsvergaben	zu vereinbarendes Entgelt

(4) Zur Berechnung des Sockelbetrages bzw. der Vorausumlage wird die vom Bayerischen Landesamt für Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjahres zu Grunde gelegt.“

14. § 24 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Umlagen werden nach Maßgabe des Nutzens ermittelt, den die Verbandsmitglieder durch die Leistungen des Zweckverbands erhalten haben oder erhalten. Dabei ist der Finanzbedarf für die einzelnen Aufgaben gesondert festzustellen und den Verbandsmitgliedern nach folgenden Maßstäben zuzurechnen:

a) Für die Aufgabe ‚Kommunale Verkehrssicherheit‘ (§ 4a) sind im Rahmen der Jahresabrechnung die Verfahrenszahlen für jedes Verbandsmitglied getrennt für die Bereiche des fließenden und des ruhenden Verkehrs zu ermitteln. Dabei werden im Hinblick auf den unterschiedlichen Nutzen die Verfahren für den fließenden Verkehr mit dem Faktor drei multipliziert. Die Addition der gewichteten Zahlen ergibt die dem einzelnen Verbandsmitglied für die Aufgabe Verkehrssicherheit zuzurechnende Fallzahl.

b) Für die Aufgabe ‚Vollstreckung von Verwaltungsakten‘ (§ 4b) werden im Zeitraum vom 01.07.2017 bis 31.12.2020 grundsätzlich keine Umlagen erhoben. Sollten jedoch die dem Zweckverband für diese Aufgabe entstehenden Kosten nicht durch die Einnahmen gedeckt werden, so ergibt sich die Höhe einer zu leistenden Umlage nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Summe Jahresergebnisse}}{\text{Summe Jahresfallzahlen aller Gemeinden}} \times \text{Jahresfallzahlen Gemeinde}$$

c) Für die Aufgabe ‚Durchführung von Vergabeverfahren‘ (§ 4c) ist das Umlagesoll (Aufwand für die Aufgabendurchführung im Umlagezeitraum abzüglich der erzielten Erträge) den Verbandsmitgliedern anteilig nach dem Verhältnis der Entgelte, die für sie angefallen sind, zu verrechnen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 15. Mai 2020
Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum
Oberland

Josef Janker
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 14. Mai 2020 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung nach § 4 c der Verbandssatzung für das Verbandsmitglied Gemeinde Irschenberg erfolgt die Genehmigung allerdings mit der Maßgabe, dass baldmöglichst ein wirksamer Gemeinderatsbeschluss gefasst und nachgereicht wird. Solange dies nicht der Fall ist, ist die Änderungssatzung in diesem Punkt nicht wirksam. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND „HOLZTECHNISCHES MUSEUM DES BEZIRKS OBERBAYERN UND DER STADT ROSENHEIM“ – HOLZTECHNISCHES MUSEUM ROSENHEIM

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 34.460 € festgesetzt.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – für das Haushaltsjahr 2020

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

I.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in Verbindung mit den Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) erlässt der Zweckverband „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – folgende Haushaltssatzung:

Rosenheim, 29. April 2020

Zweckverband „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim –

§ 1

Josef Mederer

Bezirkstagspräsident und Verbandsvorsitzender

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	173.850 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	<u>177.650 €</u>
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-3.800 €
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	172.300 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>175.300 €</u>
und einem Saldo von	- 3.000 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>5.200 €</u>
und einem Saldo von	- 5.200 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>0 €</u>
und einem Saldo von	0 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 8.200€

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Stadt Rosenheim, Kämmerei, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, Zimmer-Nr. 012, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die von den Verbandsmitgliedern zu erbringende Verbandsumlage wird auf 151.100 € festgesetzt.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Josef Janker und der Gemeinde Brannenburg, Landkreis Rosenheim, Schulweg 2, 83098 Brannenburg vertreten durch den ersten Bürgermeister Matthias Jokisch.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

(1) Die Gemeinde Brannenburg ist gemäß § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Überwachung des ruhenden Verkehrs bzw. der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmen sich nach den Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Brannenburg mit dem zuständigen Polizeipräsidium Oberbayern Süd.

§ 2 Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Die Gemeinde Brannenburg überträgt im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung nach

- § 4a Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung (= Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen)

alle Aufgaben einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3 Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Verkehrsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Polizeipräsidium Oberbayern Süd zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Gemeinde Brannenburg.

§ 4 Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von einem Jahr.

Soll der Zweckverband über eine Gesamtlaufzeit von zwei Jahren weiterhin die übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die Gemeinde Brannenburg Verbandsmitglied werden (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 9. Dezember 2019
Zweckverband Kommunales
Dienstleistungszentrum Oberland

Josef Janker
Verbandsvorsitzender

Brannenburg, 18. Dezember 2019
Gemeinde Brannenburg

Matthias Jokisch
Erster Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 14. Mai 2020 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

BAB A 8 München – Rosenheim

Ersatzneubau des Bauwerks 27 mit Ausbau der Anschlussstelle Holzkirchen,

Str.-km 24,790 bis Str.-km 25,347

A 8_1000_9,539 bis A8_1200_0,217

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gem. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. §§ 7, 5 Abs. 2 UVPG

Bekanntgabe vom 29. Mai 2020

Aktenzeichen 4354.32_01-2-19

Die Autobahndirektion Südbayern hat Unterlagen für den geplanten Ausbau der Anschlussstelle Holzkirchen mit Ersatzneubau der Brücke BW 27 im Zuge der A 8 München – Rosenheim und der Bundesstraße (B) 318 zwischen Str.-km 24,790 und Str.-km 25,347 bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt und einen Antrag auf Feststellung der Notwendigkeit der Durchführung einer UVP gestellt. Der Ersatzneubau des alten BW 27 ist aufgrund des schlechten Bauwerkszustandes unter Berücksichtigung des geplanten künftigen 8-streifigen Ausbaus der A 8 dringend erforderlich. Die regelmäßigen Brückenprüfungen für das BW 27, das im Jahr 1979 hergestellt wurde, dokumentierten zuletzt nicht nur die übliche, sondern aufgrund des Baujahrs auch eine überproportionale Entwicklung der Alterung und des Verschleißes.

Für das Bauvorhaben war nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. §§ 7, 5 Abs. 2 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird.

Es handelt sich bei dem Ersatzneubau des Bauwerks 27, Anschlussstelle Holzkirchen, an der A 8 München – Rosenheim um ein Bauvorhaben in einem durch hohes Verkehrsaufkommen vorbelasteten Bereich an der A 8. Erhebliche und nachteilige Auswirkungen sind durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten.

Der Standort des Bauvorhabens ist hauptsächlich durch straßenbegleitende Grünflächen und landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Durch den Ersatzneubau des Bauwerks 27 kommt es bei der Anschlussstelle Holzkirchen zu einer insgesamt geringfügigen, bauzeitlich aufgrund des Behelfsbauwerks und des großen Baufelds durchaus deutlichen Verstärkung der technischen Überprägung im Untersuchungsgebiet sowie zu einem vorübergehenden Verlust straßenbegleitender Gehölzbestände. Es wird eine Fläche von ca. 3,34 ha (davon ca. 1,51 ha anlagebedingt für Versiegelung und Überbauung) in Anspruch genommen.

Mit der dauerhaften Versiegelung von Grünflächen entlang von Verkehrswegen, Feldgehölzen, mäßig extensiv genutzten, artenarmen Grünlandes, artenarmen Säumen und Staudenfluren sind keine Beeinträchtigungen von Schutzgebieten oder besonderen Qualitäten des Naturhaushalts verbunden. Es erfolgt auch kein Eingriff in Fließ- oder Stillgewässer, Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete. Die geplante Baumaßnahme ist i. S. d. strengen Artenschutzes in dargelegter Weise und unter Berücksichtigung der konzipierten Maßnahmen nicht geeignet, Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auszulösen. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind von geringem Umfang und überschaubar. Sie können im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung nach den fachgesetzlichen Maßstäben des BNatSchG sowie des BayNatSchG abgehandelt werden. Nach Verwirklichung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen sind die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes gleichwertig ausgeglichen bzw. ersetzt. Der nach BayKompV ermittelte Kompensationsbedarf von 90.723 Wertpunkten wird mit 90.723 Wertpunkten Kompensationsumfang im selben Naturraum abgedeckt. Nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild (optische Barrierewirkung und technische Überprägung) werden durch die geplanten Gestaltungsmaßnahmen zur Einbindung der Straßenbegleitflächen verringert (Neugestaltung des Landschaftsbildes).

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung verspricht keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird deshalb im vorliegenden Fall für entbehrlich gehalten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Telefonnummer 089 2176-2676 eingeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

München, 29. Mai 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Bad Tölz im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Vom 14. Mai 2020

5304.44_02-2-1

Aufgrund von Art. 20 Abs. 3, Art. 26 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl S.408), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Bad Tölz im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen vom 19. Januar 2004 (OBABI S. 24) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die amtliche Bezeichnung des Förderzentrums lautet:

„Marie-Luise-Schultze-Jahn-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Bad Tölz“

(2) Träger des Schulaufwandes für die Marie-Luise-Schultze-Jahn-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Bad Tölz, ist der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

München, 14. Mai 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Hinweis auf Bekanntgabe und Veröffentlichung

Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern:

Vierzehnte Fortschreibung „Teil A Grundlagen der regionalen Entwicklung und Raumstruktur“

Teil A Grundlagen der regionalen Entwicklung und Raumstruktur

In seiner Sitzung am 13. November 2019 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern die Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern (Vierzehnte Fortschreibung) beschlossen. Diese Änderungsverordnung betrifft den Teil A Grundlagen der regionalen Entwicklung und Raumstruktur.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 BayLplG hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 5. März 2020 diese Sechste Verordnung für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser Sechsten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz, Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG ab heute bei der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 5418) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de“; Stichwort: Regionalplan Südostoberbayern (18)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,

3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern, Geschäftsstelle, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, schriftlich geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, den 16. Juni 2020 um 12:00 Uhr, im Bürgerhaus der Gemeinde Haar, Kirchenplatz 1, 85540 Haar, seine 65. Verbandsversammlung ab.

Beratungsgegenstände:

1. Bericht des Geschäftsführers
2. Bestellung der Mitglieder des Planungsausschusses und ihrer Vertreter
3. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
4. Verlängerung der Zweckvereinbarung zwischen dem Regionalen Planungsverband München und dem Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
5. Änderungen der Satzung des Regionalen Planungsverbands München über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung, des Planungsausschusses und des Verbandsvorsitzenden
– Anpassung der Entschädigungssätze –

Schlusswort des gewählten Verbandsvorsitzenden

München, 18. Mai 2020
Regionaler Planungsverband München

Stefan Schelle
Verbandsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil

Nachruf

Die Regierung von Oberbayern trauert um

Herrn Technischen Amtsinspektor Erich Raßhofer

der am 4. Mai im Alter von 63 Jahren völlig unerwartet verstorben ist.

Herr Raßhofer begann seine Laufbahn im Oktober 1990 beim Gewerbeaufsichtsamt. In den vergangenen 20 Jahren war er als gefragter Spezialist im Dezernat 28 Sprengwesen tätig. Wir haben ihn als zuverlässigen, freundlichen und stets hilfsbereiten Kollegen schätzen gelernt.

Sein plötzlicher Tod hat uns alle tief getroffen. Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten.

München, den 22. Mai 2020

Maria Els
Regierungspräsidentin

Thomas Bauer
Vorsitzender des
Personalrats